

# **WiR** **2020**

**Landesverband  
Sachsen**

**Finanzordnung  
vom 30.05.2021**

der Partei WiR2020  
Landesverband Sachsen

(WiR2020-SN-FO 30.05.2021)

# INHALT

<b>Abschnitt I: Grundsätze.....</b>	<b>2</b>
(1) § 1 Ausgabendeckung.....	2
(2) § 2 Rechnungsjahr.....	2
(3) § 3 Grundsätze der Haushaltsführung.....	2
(4) § 4 Wirtschaftsbetriebe.....	2
<b>Abschnitt II: Einnahmen des Landesverbandes Sachsen.....</b>	<b>2</b>
(5) § 5 Mitgliedsbeiträge.....	2
(6) § 6 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge.....	3
(7) § 7 Spenden.....	3
(8) § 8 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen.....	6
(9) § 9 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen.....	6
(10) § 10 Staatliche Finanzierung.....	7
<b>Abschnitt III: Ausgaben des Landesverbandes Sachsen.....</b>	<b>7</b>
(11) § 11 Finanzplanung.....	7
(12) § 12 Genehmigung von Ausgaben.....	7
(13) § 13 Entlohnung.....	8
(14) § 14 Spesenersatz.....	8
<b>Abschnitt IV: Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht.....</b>	<b>8</b>
(15) § 15 Zuständigkeit.....	8
(16) § 16 Rechnungsprüfer.....	9
(17) § 17 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung.....	9
(18) § 18 Pflichten der nachgelagerten Gebietsverbände.....	10
(19) § 19 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht.....	10
(20) § 20 Rechnungslegung der Gebietsverbände.....	10
(21) § 21 Unterrichtsrechte.....	11
<b>Abschnitt V: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
(22) § 22 Widerspruchsfreie Finanzordnungen.....	11
(23) § 23 Salvatorische Klausel.....	11
(24) § 24 Inkrafttreten.....	11

## Abschnitt I: Grundsätze

### § 1 Ausgabendeckung

- (1) Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen des Landesverbandes Sachsen (WiR2020Sachsen / Kurzform: WiR2020 SN), als Organ der Bundespartei WiR2020 (im Folgenden „WiR2020“ genannt) müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

### § 2 Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr des Landesverbandes Sachsen ist das Kalenderjahr.

### § 3 Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Alle Ausgaben des Landesverbandes und der zugehörigen Gebietsverbände müssen grundsätzlich einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.

### § 4 Wirtschaftsbetriebe

- (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch den Landesverband dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.
- (3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Schatzmeister des Landesverbandes Sachsen (Landesschatzmeister) oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

## Abschnitt II: Einnahmen des Landesverbandes Sachsen

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Parteimitglieder des Landesverbandes Sachsen entrichten ihre Mitgliedsbeiträge unmittelbar an die Bundespartei.
- (2) Der Landesverband Sachsen erhält davon einen Anteil gemäß § 6 der Finanzordnung der Bundespartei.

## § 6 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der gemäß § 5 von der Bundespartei empfangene Anteil der Mitgliedsbeiträge wird zwischen dem Landesverband Sachsen und den nachgelagerten Gebietsverbänden aufgeteilt.
- (2) Der Aufteilungsschlüssel wird zwischen dem Landesverband und den nachgelagerten Gebietsverbänden verhandelt und anschließend auf einem Landesparteitag beschlossen.
- (3) Sollten die Verhandlungen gemäß § 6 Absatz 2 dieser Finanzordnung zu keiner einvernehmlichen Lösung führen, werden dem Landesparteitag entsprechende Varianten zur Abstimmung vorgelegt.
- (4) Solange noch keine dem Landesverband nachgelagerten Gebietsverbände bestehen, verbleiben die gemäß § 5 empfangenen anteiligen Mitgliedsbeiträge beim Landesverband.

## § 7 Spenden

- (1) Spenden sind über die Mitgliedsbeiträge gemäß §4 Absatz 1 und 2 der Finanzordnung der Bundespartei hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Landesverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an den Landesschatzmeister des Landesverbandes Sachsen weiterzuleiten. Spenden sind vom Landesverband erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich des Landesschatzmeisters oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind. Unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (3) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 24, 25, 27 PartG, einzunehmen und zu verzeichnen.
- (4) Spenden von mehr als 1.000 € dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden.
- (5) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Bundespartei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Rechnungsjahr 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Damit die Bundespartei entsprechende

Aufstellungen führen kann, müssen alle Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders zum Ende des Rechnungsjahres dem Schatzmeister der Bundespartei (Bundesschatzmeister) mitgeteilt werden.

- (6) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesschatzmeister schriftlich mitzuteilen. Dieser sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.
- (7) Sonstige finanzielle Zuwendungen, außer Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge an die Partei, werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (8) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:
  1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
  2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
  3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
  4. diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 von Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
  5. es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt.
  6. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
  7. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 von Hundert übersteigt;
  8. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

9. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
  10. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 von Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (9) Nach Absatz 8 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, über den Bundesschatzmeister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (10) Spenden für einen Gebietsverband des Landesverbandes Sachsen, die nicht unmittelbar diesem Gebietsverband zugehen, sind unverzüglich dem Gebietsverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.
- (11) Spendenbescheinigungen dürfen nur der Landesverband Sachsen oder die Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen vom Landesverband Sachsen oder der Bundespartei ausgestellt wurden.
- (12) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Sie sind – je nach Empfänger – zu unterschreiben vom Vorsitzenden des Landesverbandes Sachsen und dem Schatzmeister des Landesverbandes Sachsen oder dem Vorsitzenden der Bundespartei und dem Bundesschatzmeister der Bundespartei.
- (13) Die Gebietsverbände der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.
- (14) Der Schatzmeister des Landesverbandes Sachsen wird sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte überzeugen.
- (15) Die dem Landesverband unterlagerten Gebietsverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

## § 8 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

## § 9 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden. Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten:
1. Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Absatz 3 EStG ersichtlich sein,
  2. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Absatz 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.
  3. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Absatz 3 S. 3 EStG).
  4. Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erstellt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende. In der Spendenbescheinigung ist eine Geldzuwendung zu

bescheinigen

- (2) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

### **§ 10 Staatliche Finanzierung**

- (1) Der Bundesschatzmeister erhält staatliche Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des PartG (§§ 18 bis 22).
- (2) Gemäß § 12 der Finanzordnung der Bundespartei wird diese staatliche Finanzierung von der Bundespartei beantragt und vereinnahmt.
- (3) Der Landesverband Sachsen erhält von der Bundespartei die Mittel aus der staatlichen Finanzierung gemäß § 18 Absatz 3 Ziffer 2 PartG.
- (4) Die Mittel aus der staatlichen Finanzierung gemäß § 18 Absatz 3 Ziffer 3 PartG fließen dem Bundesverband zu.

## **Abschnitt III: Ausgaben des Landesverbandes Sachsen**

### **§ 11 Finanzplanung**

- (1) Der Landesschatzmeister erstellt bis zum 31. Oktober eines Jahres in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesvorstandes des Landesverbandes Sachsen eine nach Vorstandsressorts getrennte, auf Kalendermonate bezogene Budgetplanung für das nächste Kalenderjahr.
- (2) Der Landesschatzmeister stellt daraus eine Gesamtbudgetplanung zusammen und legt sie bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Vorstand des Landesverbandes Sachsen zur Genehmigung vor.
- (3) Bei der Budgetplanung sind die Grundsätze der §§ 1 und 3 dieser Finanzordnung einzuhalten.

### **§ 12 Genehmigung von Ausgaben**

- (1) Das Landespräsidium kann mit einfacher Mehrheit alle Ausgaben beschließen, die die monatscharfe Budgetplanung um nicht mehr als 10 % überschreiten. Sollte dies aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein ist eine außerordentliche Landesvorstandssitzung einzuberufen, um über das weitere Vorgehen zu beschließen.
- (2) Der Landesschatzmeister legt dem Landesvorstand am Ende eines jeden Quartals



einen Vergleich zwischen dem genehmigten Budget und den Ist-Einnahmen bzw. den Ist-Ausgaben vor. Der Landesvorstand entscheidet auf Basis dieses Vergleichs über das weitere Vorgehen. Das Präsidium ist an diese Entscheidung gebunden.

### § 13 Entlohnung

- (1) Die Höhe der Entlohnung von Parteimitarbeitern wird durch die Vergütungsordnung der Bundespartei geregelt und den Parteimitgliedern zugänglich gemacht.

### § 14 Spesenersatz

- (1) Notwendige Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz – BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

## Abschnitt IV: Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht

### § 15 Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher obliegen dem Landesschatzmeister.
- (2) Der Landesschatzmeister hat insbesondere folgende Pflichten:
  1. Er stellt sicher, dass dem Bundesschatzmeister der Bundespartei alle Unterlagen zur Verfügung stehen, um den Rechenschaftsbericht der Bundespartei nach den Vorschriften des PartG zu erstellen,
  2. Er stellt sicher, dass alle Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und die vom Landesverband ausgestellten Spendenbescheinigungen zehn Jahre lang aufbewahrt werden, die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) Der Landesschatzmeister erstattet dem Vorstand des Landesverbandes Sachsen und dem Bundesschatzmeister unmittelbar schriftlich Mitteilung, falls eine der vorstehend genannten Pflichten nicht erfüllt werden kann.
- (4) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung des Landesverbandes und aller ihm nachgelagerten Gebietsverbände

zu nehmen. Er kann zu diesem Zweck auch Revisoren bestellen, die in seinem Auftrag über die gleichen Einsichtsrechte verfügen.

### **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter (§ 14 Absatz 9 der Satzung des Landesverbandes Sachsen) für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts des Landesverbandes, insbesondere die Überprüfung der Finanzwirtschaft daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Landesschatzmeister auf Verlangen alle Auskünfte einzufordern, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, auf Verlangen alle auf die Finanzwirtschaft des Landesverbandes Sachsen bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,
  1. alle Abschlüsse des Landesverbandes Sachsen, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
  2. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Landesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.
  3. Die Rechnungsprüfer erstellen für jedes abgeschlossene Wirtschaftsjahr bis zum 30.04. des Folgejahres einen schriftlichen Prüfungsbericht, der dem Landesvorstand vorgelegt wird.

### **§ 17 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung**

- (1) Der Bundesvorstand beauftragt spätestens zum 31. Juli einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 PartG vorgeschriebenen Prüfung. Schatzmeister des Landesverbandes Sachsen und Vorstand des Landesverbandes Sachsen unterstützen die Prüfungsdurchführung uneingeschränkt.
- (2) Der den Landesverband Sachsen betreffende Teil des Rechenschaftsberichts wird auch den vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und

Berichterstattung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist und die Vorschriften gemäß den §§ 1 und 3 dieser Finanzordnung eingehalten wurden.

- (3) Der Landesvorstand legt den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Landesparteitag vor.

### **§ 18 Pflichten der nachgelagerten Gebietsverbände**

- (1) Die Vorstände der nachgelagerten Gebietsverbände des Landesverbandes Sachsen stellen in ihren Satzungen und Finanzordnungen sicher, dass sie die zur Anfertigung des Rechenschaftsberichts der Bundespartei erforderlichen Unterlagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich rechtzeitig an den Landesschatzmeister übergeben.
- (2) Erleidet die Partei WiR2020 einen finanziellen Schaden, weil die Vorstände eines dem Landesverband nachgelagerten Gebietsverband ihren vorstehend genannten Pflichten nicht nachgekommen sind, behält sich der Landesvorstand vor, den Schaden zu Lasten des jeweiligen Gebietsverbandes auszugleichen.

### **§ 19 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht**

- (1) Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesschatzmeister schriftlich mitzuteilen. Der Bundesschatzmeister sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

### **§ 20 Rechnungslegung der Gebietsverbände**

- (1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen.
- (2) Die Berichte an den Landesschatzmeister müssen ihm bis zum 30. April zugegangen sein.
- (3) Der Landesverbandsvorsitzende, der Landesschatzmeister und die Rechnungsprüfer sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung des Landesverbandes Sachsen und aller seiner nachgelagerten Gebietsverbände zu nehmen.

## § 21 Unterrichtsrechte

- (1) Der Landesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.

## Abschnitt V: Schlussbestimmungen

### § 22 Widerspruchsfreie Finanzordnungen

- (1) Finanzordnungen der nachgeordneten Verbände und Vereinigungen dürfen den Bestimmungen dieser Finanzordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.
- (2) Verstößt ein nachgeordneter Verband oder eine nachgeordnete Vereinigung gegen die Finanzordnung der Bundespartei, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorgans oder eine Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Landes- und der Bundesvorstand sind von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Absatz 3 gilt in analoger Anwendung für den Landesverband Sachsen.

### § 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Finanzordnung im Übrigen unberührt.

### § 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.05.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, den 30.05.2021